



STADTGEMEINDE



GZ: 850-01/2022-Fe
Bearbeiterin: AL Mag. Karin Fellhofer
Tel.: +43 (0)7289 6255-210
E-Mail: stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at
www.rohrbach-berg.at

Rohrbach-Berg, 16.12.2022

MARKTTARIFORDNUNG

Im Sinne des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg vom 15.12.2023 wird nachstehende Markttarifordnung erlassen. Mit Rechtskraft dieser Tarifordnung treten alle diesbezüglichen bisher in Geltung gewesenen Tarifordnungen außer Kraft.

1. Bei den nachstehend angeführten Kostenbeiträgen handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.
2. Sowohl für die Aufstellung von Verkaufsständen im Rahmen der in der Marktordnung aufgezählten Märkte, als auch für die Aufstellung von Verkaufsständen zu anderen Anlässen ist von den Marktbesuchern bzw. von den Inhabern solcher Verkaufsstände ein Entgelt zu entrichten.
3. Dieses Entgelt wird pro Verkaufstag, unabhängig von der Dauer der Aufstellung des Verkaufsstandes, wie folgt berechnet:
 - a) Für die Marktveranstaltungen gemäß § 1, lit. a – c der Marktordnung (3 Kirtage am Stadtplatz) wird der Tarif mit € 3,50 pro angefangenem Laufmeter der Standfläche festgelegt. Zur Standfläche gehört auch jene Fläche hinter dem Verkaufsstand, die als Bewegungsraum für die Verkäufer dient. Wird jedoch die Gesamttiefe von 4 m (Stand- und Bewegungsraum) mit Rücksicht auf zusätzlich gelagerte Ware oder abgestellte Fahrzeuge überschritten, so erhöht sich das auf Grund der Laufmeteranzahl berechnete Entgelt um 50 %.
 - b) Für die Marktveranstaltung gemäß § 1, lit. d der Marktordnung (Berger-Kirtag) wird ein Tarif von € 5,00 pro angefangenem Laufmeter der Standfläche festgelegt, wobei die Tiefe der Verkaufsfläche unberücksichtigt bleibt.
 - c) Für den Wochenmarkt gemäß § lit. f der Marktordnung beträgt das Entgelt € 3,50 pro angefangenen Laufmeter der Standfläche.
4. Bei Verkaufsmärkten, bei denen der Reinerlös ausschließlich caritativen Zwecken zugute kommt, wird kein Entgelt für die Benützung des öffentlichen Grundes im Sinne der obigen Bestimmungen verrechnet.
5. Die Entgelte für die Aufstellung von Verkaufsständen sind, sofern diese nicht im vorhinein in Form einer Überweisung bezahlt wurden, am Tag der Benützung in bar zu bezahlen.

Der Bürgermeister:

(Andreas Lindorfer)

Angeschlagen am: 16.12.2022

Abgenommen am: